



ZIMMERMANN HAUSCHILD
NOTARE

SATZUNG

der

ÖKOWORLD AG
mit dem Sitz in Hilden,

in der Fassung vom 26. Juni 2020, UR.Nr.: Z 1347/2020
des Notars Prof. Dr. Norbert Zimmermann mit dem Amtssitz in Düsseldorf
und Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. Juni 2020.

Satzung

der ÖKOWORLD AG
mit dem Sitz in Hilden

„Präambel

Die ÖKOWORLD AG ist ein Dienstleistungsunternehmen der Versicherungs- und Finanzdienstbranche, dessen verantwortlich handelnde Personen sich einer ganzheitlichen Denkweise verpflichtet fühlen. Ökologische und soziale Verantwortung sind wesentliche Unternehmensziele und integraler Bestandteil der auf langfristige Wertsteigerung ausgerichteten Unternehmensstrategie.

Konzeption und Vertrieb von sinnvollen Versicherungs- und Finanzanlageprodukten tragen in diesem Sinne zu einem nachhaltigen Wachstum des Unternehmens bei, das dadurch seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein verlässlicher und kooperativer Arbeitgeber wird.

Im Interesse ihrer Kunden und Kundinnen verpflichtet sich die Gesellschaft, einen maximalen Qualitätsstandard, bezogen auf die gebotenen Beratungen und Dienstleistungen, anzustreben.

Darüber hinaus trägt die Gesellschaft dazu bei, verantwortlich mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen umzugehen und unsere Umwelt menschenfreundlicher zu gestalten, indem sie auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nach Kräften den zugrundeliegenden politischen Diskussionsprozess fördert und unterstützt.“

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma ÖKOWORLD AG
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hilden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Versicherungen aller Art und die Vermittlung von Finanzdienstleistungen, sowie die Konzeptionierung von Versicherungs- und Kapitalanlageprodukten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck Zweigniederlassungen errichten, auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3
Bekanntmachung

Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der elektronische Bundesanzeiger.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.250.000,00. Es ist eingeteilt in Stück 4.200.000 Stammaktien und Stück 3.050.000 stimmrechtlose Vorzugsaktien.
- (2) Das Gewinnrecht der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ist mit Wirkung für die Gewinne der Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 wie folgt ausgestaltet:

Die Vorzugsaktien erhalten 2 % Vorzug des auf alle Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Grundkapital.

Hiernach erhalten die Stammaktien bis zu 1 % des auf alle Stammaktien entfallenden Anteils am Grundkapital.

Soweit der verbleibende Gewinn an die Aktionäre ausgeschüttet wird, nimmt jede Aktie jeder Gattung in gleicher Höhe an der weiteren Ausschüttung des verbleibenden Gewinns teil, so dass die Vorzugsaktien stets 1 % des auf alle Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Grundkapital mehr erhalten als die Stammaktien.

Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Di-

videnden auf die Vorzugsaktien nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen zu tilgen sind und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

- (3) Die Aktien laufen auf den Namen.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand beschließt einstimmig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen

§ 6 Vertretung

Die Gesellschaft wird vertreten

- a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat,
- b) durch zwei Vorstandsmitglieder,
- c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB bei Vertretung der Gesellschaft gegenüber verbundenen Unternehmen befreit.

IV.
Aufsichtsrat

§ 7
Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Gemäß § 101 Abs. 2 AktG haben die Herren Alfred Platow und Klaus Odenthal so lange, wie sie selbst und/oder ihnen ausschließlich gehörende Gesellschaften Eigentümer von zusammen mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft sind, das nicht übertragbare Recht, ein Drittel der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Bei einer ungeraden Anzahl von zu entstehenden Aufsichtsratsmitgliedern üben die Herren Platow und Odenthal das Entsenderecht für ein Aufsichtsratsmitglied gemeinsam aus, während die Entsenderechte für etwaige weitere zu entsendende Aufsichtsratsmitglieder von ihnen jeweils zur Hälfte getrennt ausgeübt werden.

Das Entsenderecht für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied kann der Gesellschaft gegenüber von den jeweils Berechtigten nur einheitlich und nur durch eine von ihnen allen unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrates ergibt, ausgeübt werden.

Dabei bedarf es nicht der Mitwirkung von Personen, die Kraft Gesetzes an der Ausübung eines Stimmrechts bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder an der Ausübung des Entsenderechtes gehindert sind. Jedoch werden die Aktien solcher Personen bei der Berechnung der Mindestbeteiligung mit berücksichtigt.

Wird das Entsenderecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßig Wahl des Aufsichtsrates durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Er-

satzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Mitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald sich eines dieser Ämter erledigt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Zur Änderung der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu errichtenden Umsatzsteuer.

V.
Hauptversammlung

§ 9
Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, oder an einem deutschen Börsenplatz oder einer deutschen Stadt mit über 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen geregelten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Die Frist gemäß Satz 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß Abs. 4.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind nicht entsprechend anzuwenden.

- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen. Für die Berechnung gilt die Regelung in Abs. 3, 2. Unterabsatz, entsprechend.

Umschreibungen im Aktienregister finden ab Beginn des sechsten Tages vor der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung nicht statt („**Umschreibungsstopp**“). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Umschreibungsstopp vorgesehen werden. Bei der Berechnung des Beginns des Umschreibungsstopps ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Für die Berechnung gilt die Regelung in Abs. 3, 2. Unterabsatz, entsprechend.

- (5) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, wenn der Vorstand dies im Einzelfall beschließt und mit der Einberufung bekannt macht.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (8) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus einem wichtigen Grund im Ausland aufhält oder aufgrund seines Wohnsitzes im Ausland erhebliche Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müsste, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 10

Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Vertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Soweit das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorsieht, reicht die einfache Kapitalmehrheit aus, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt in den durch die Satzung vorgesehenen Fällen.

VI.
Jahresabschluss

§ 12
Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in der nach § 264 des Handelsgesetzbuches bestimmten Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat stellen den Jahresabschluss fest, es sei denn, sie beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zu Hälfte des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einstellen.
- (3) Sie sind darüber hinaus ermächtigt, einen größeren Teil des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einzustellen, solange die andere Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und sowie sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses oder nach Entscheidung, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 13
Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand bis zu 10.000 DM) werden von der Gesellschaft getragen.